

Antrag

beschlossen von der 198. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg
am 7. Mai 2026

Anerkennung von Dauernachtarbeit als Schwerarbeit

Nach geltender Rechtslage (§ 1 Abs. 1 Z 1 Schwerarbeitsverordnung) gilt Nachtarbeit derzeit nur dann als Schwerarbeit, wenn sie im Rahmen von Schicht- oder Wechseldienst geleistet wird. Voraussetzung ist dabei eine Mindestanzahl von sechs Nachtdiensten pro Monat im Ausmaß von jeweils mindestens sechs Stunden.

Nicht vorgesehen ist die Anerkennung als Schwerarbeit jedoch für jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die dauerhaft in der Nachtschicht arbeiten, ohne zwischen den Schichten zu wechseln. Obwohl diese Personen die gleichen oder oft sogar höhere gesundheitliche Belastungen tragen, wird ihnen die Anrechnung von Schwerarbeitsmonaten für die Pension verwehrt.

Dauernachtarbeiter leisten ihren Dienst in der Regel über Jahre hinweg in einer Zeit, in der der menschliche Organismus auf Ruhe eingestellt ist. Neben der massiven körperlichen Belastung und dem erhöhten Risiko für chronische Krankheiten führt die dauerhafte Nachtarbeit zu erheblicher sozialer Isolation und erschwert die Teilnahme am Familienleben. Die aktuelle gesetzliche Logik, dass nur die Umstellung zwischen den Schichten (Wechseldienst) als Schwerarbeit gilt, ignoriert die dauerhafte biologische und soziale Belastung von Fixnachtschichten.

Eine Erweiterung der Schwerarbeitsverordnung würde die Gerechtigkeit im Pensionssystem erhöhen und sicherstellen, dass alle Nachtarbeiter – unabhängig vom Schichtmodell – die gleiche Wertschätzung für ihre gesundheitsgefährdende Arbeit erfahren. Besonders in Branchen wie der Bewachung, der nächtlichen Reinigung oder der Industrie würde dies sicherstellen, dass die „unsichtbaren“ Stützen unserer Gesellschaft fair behandelt werden.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg fordert das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf, die Schwerarbeitsverordnung dahingehend abzuändern, dass das Kriterium des „Wechseldienstes“ entfällt.

Das Kriterium des „Wechseldienstes“ muss fallen, sodass jede regelmäßige Nachtarbeit im Ausmaß von mindestens sechs Stunden an mindestens sechs Tagen im Monat vollumfänglich als Schwerarbeit anerkannt wird.